

Pascal Oberli  
Gesellschaft, Freizeit & Kultur

Tel. direkt 061 317 33 19  
pascal.oberli@birsfelden.ch

An die Gesellschafts- und  
Freizeitbetriebe und die  
Sportvereine in Birsfelden

## Grundlegendes Schutzkonzept für die Gesellschafts- Freizeit- und Sportanlagen in Birsfelden

ab **06. Dezember 2021 bis 24. Januar 2022**

**Hinweis:** Änderungen gegenüber den Regelungen, welche bis 05. Dezember 2021 gelten, sind **gelb hervorgehoben**.



**Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen** 03.12.2021

Ab 6. Dezember gilt schweizweit:

- Ausweitung Zertifikatspflicht**
  - Proben und Trainings in fixen Gruppen drinnen
  - Treffen im Familien- und Freundeskreis drinnen mit mehr als 10 Personen (Empfehlung)
  - 300+ Veranstaltungen draussen mit mehr als 300 Personen
- Ausweitung Maskenpflicht drinnen**
  - Wo Zertifikatspflicht gilt, gilt neu auch Maskenpflicht
  - Ausnahmen: Familien- und Freundeskreis, Chor, gewisse Sportarten, Restaurantisch
- Beschränkung auf 2G möglich**
  - Betriebe und Veranstalter mit Zertifikatspflicht können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken
  - Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation)
- Kürzere Testgültigkeit**
  - 24h Antigen-Schnelltest (ab Probeentnahme)
- Dringliche Empfehlung: Homeoffice**
  - Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum (am Arbeitsplatz)

Weiterhin gilt:

- Zertifikatspflicht für Gastronomie, Veranstaltungen, Kultur, Sport und Freizeit
- Private Treffen drinnen max. 30 Personen (draussen: 50)
- Maskenpflicht im ÖV und in Läden

 

Mit Bezug auf die Covid-19-Verordnung des Bundes (Stand **03. Dezember 2021**) und Auskünften von kantonalen Fachstellen sind in der Gemeinde neben den allgemeinen Hygienevorschriften nachfolgende Massnahmen für Sport, Bibliothek, Ludothek, Jugendhaus Lava, Robi Spielplatz, Museum und Familien- und Begegnungszentrum für Jung und Alt (Fabezja) einzuhalten. Die Massnahmen gelten vorbehaltlich übergeordneter Behördenentscheide bis voraussichtlich auf Weiteres.

# Allgemeine Massnahmen im Sport

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- **Ab 12 Jahren gelten in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Eingangs- und Garderobenräumen, Tribüne, Pausenbereich, etc.) die Maskenpflicht und gegebenenfalls Personenzahlbeschränkungen.**
- Mit den neuen Massnahmen hat der Bund **neue Massnahmen für Sport, Kultur und Freizeit in Innenräumen** verabschiedet.
- Gilt für Anlässe die Zertifikatspflicht, gilt gleichzeitig auch eine Maskenpflicht.
- **Alle Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit können in Innenräumen nur mit Zertifikatspflicht durchgeführt werden. In Aussenräumen gilt diese ab 300 Personen.**
- **Bei Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen werden kann, müssen die Kontaktdaten erhoben werden, sei es durch den Betreiber der Einrichtung, sei es durch den Organisator der Aktivität.<sup>1</sup>**
- Es kommen nur symptomfreie Spieler\*innen zum Training.
- Protokollierung der Teilnehmenden von Trainings und Kursen in Innenräumen zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Für die Einhaltung der Hygienemassnahmen ist jeder Verein selbst verantwortlich.
- Desinfektionsmittel sind Sache der Nutzervereine. Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe der Sportinfrastruktur werden gegebenenfalls durch die Haus- oder Platzwartung desinfiziert. Die WC-Anlagen und Sport-Boden werden durch die Platz- oder Hauswartung gereinigt.
- Informationspflicht der Vereine: Trainer\*innen, Sportler\*innen und Eltern müssen ausreichend über Schutzmassnahmen informiert werden.
- Falls der jeweilige Sportverband ein Schutzkonzept herausgegeben hat, gelten zusätzlich die vom Verband genannten Massnahmen für die Vereinstrainings.
- Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten weiterhin: wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sollte eine Maske getragen werden. In Innenbereichen gilt grundsätzlich weiterhin eine generelle Maskenpflicht, wenn nicht kontrolliert werden kann, wer schon geimpft oder genesen ist.

## Hinweis:

Zertifikate können über die App „COVID Certificate Check“ sehr einfach überprüft werden.



[https://play.google.com/store/apps/details?id=ch.admin.baq.covidcertificate.verifier&hl=de\\_CH&gl=US](https://play.google.com/store/apps/details?id=ch.admin.baq.covidcertificate.verifier&hl=de_CH&gl=US)

# Massnahmen in den Sportinfrastrukturen

## Sportanlage Sternenfeld

Der Aussenbereich der Anlage (z.B. Kunstrasen und Felder) ist für die öffentliche Nutzung unter Einhaltung der Bundes-Massnahmen auf eigene Verantwortung geöffnet.

Die Sportanlage und der Aussenbereich sind für Trainings und Wettkämpfe offen.

In den Garderoben soll auf den Mindestabstand geachtet werden. Auf die Benutzung von Duschen soll möglichst verzichtet werden.

Wettkampfsportspiele, Veranstaltungen und Körperkontakt im Freien sind erlaubt. Bei Wettkampfsportspielen sind, sofern ein Schutzkonzept vorhanden ist, Zuschauer zugelassen.

- Mit Zertifikat: **zusätzlich Maskenpflicht**
- Ohne Zertifikat  
     Draussen: maximal 300 Personen  
     Drinnen: ohne Zuschauer

Für den Umgang mit und dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der aktuell gültigen COVID-19-Verordnung und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

## Sporthalle und Schulsport-/Turnhallen

Die Sport-/Turnhallen sind für Trainingsaktivitäten und Wettkampfsportspiele **unter Einhaltung der Zertifikatspflicht** geöffnet. Bei Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen werden kann, **müssen die Kontaktdaten erhoben werden, sei es durch den Betreiber der Einrichtung, sei es durch den Organisator der Aktivität.**<sup>1</sup>

Wettkampfsportspiele mit Zuschauern sind möglich.

- Mit Zertifikat: **zusätzlich Maskenpflicht**
- Ohne Zertifikat: ohne Zuschauer

Ab 12 Jahren: Die Masken- **und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht** gilt innerhalb der Schul- und Sportgebäude.

In den Garderoben soll auf den Mindestabstand geachtet werden. Auf die Benutzung von Duschen soll möglichst verzichtet werden.

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

## Schwimmhalle

Ab 12 Jahren gilt in der Schwimmhalle ausserhalb des Nassbereichs die Masken- und ab 16

Jahren im ganzen Gebäude die Zertifikatspflicht. **Zusätzlich müssen die Kontaktdaten erhoben werden.**

Ausnahmen können in besonderen Fällen bei der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung (GFK) beantragt werden.

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

# Massnahmen in den Freizeitangeboten

## **Freizeit- und Schulbibliothek**

Die Bibliothek und der Lesesaal haben für die Ausleihe oder Veranstaltungen unter Einschränkung der Besucherzahlen und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt in der Bibliothek und im Lesezimmer die Masken- und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht.

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

## **Ludothek**

Die Ludothek ist für die Ausleihe unter Einschränkung der Besucherzahlen und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt in der Ludothek die Masken- und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht.

## **Jugendhaus LAVA**

Das Jugendhaus LAVA hat für Besucher mit Jahrgang 2001 und jünger geöffnet. Dabei müssen die zulässigen Aktivitäten und eine zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher definiert werden.

Ab 12 Jahren gilt im Jugendhaus die Masken- und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht.

Die Mieter von Räumlichkeiten haben die entsprechenden Corona-Massnahmen einzuhalten.

## **Robi Spielplatz**

Der Robi Spielplatz hat mit für Besucher geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt in den Innenräumen des Robi Spielplatzes die Masken- und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht.

## **Birsfelder Museum**

Das Birsfelder Museum ist geöffnet. Ab 12 Jahren gilt die Masken- und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht.

## **Familien- und Begegnungszentrum für Jung und Alt (Fabezja)**

Das Zentrum hat für öffentliche Treffs und Vermietung an Privatpersonen geöffnet. Ab 12 Jahren gilt die Masken- und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht.

Die Mütter- und Väterberatung kann Besucher\*innen ohne Zertifikat mit Maskenpflicht empfangen.

Soziale Angebote des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit sind bis zu 25 Personen erlaubt, sofern ein Schutzkonzept mit Contact Tracing vorhanden ist.

## **Gemeindelokale und Vereinsnutzungen**

Generell gilt, dass in Gemeinderäumlichkeiten nur Aktivitäten (z.B. Musikproben) für Personen mit einem Covid-Zertifikat (ab 16 Jahren) und unter Einhaltung der Maskenpflicht (ab 12 Jahren) sowie mit für die jeweilige Branche oder Verband üblichen Schutzkonzept durchgeführt werden dürfen.

Bei Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen werden kann, müssen die Kontaktdaten erhoben werden, sei es durch den Betreiber der Einrichtung, sei es durch den Organisator der Aktivität.<sup>1</sup>

## **Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeverwaltung an der Hauptstrasse 77 hat zu den Öffnungszeiten geöffnet und steht telefonisch und per Mail zur Verfügung. In öffentlich zugänglichen Teil der Gemeindeverwaltung besteht für alle Maskenpflicht. Weitere Infos finden Sie hier: [www.birsfelden.ch](http://www.birsfelden.ch).

Das vorliegende Dokument dient der vereinfachten Übersicht über die gelten „Covid 19 Massnahmen“. Es wurde durch die Gemeindeverwaltung Birsfelden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere Sportvereine und Organisatorinnen und Organisatoren von Anlässen sind selber dafür verantwortlich, dass die geltenden Regeln von Bund und Kantonen eingehalten werden. Die Gemeinde, das Sportamt BL oder die Kantonspolizei können die korrekte Umsetzung des Schutzkonzeptes überprüfen, Nutzungsverbote aussprechen und bei groben Verstössen Anzeige erstatten.

**Im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Zertifikatspflicht können Bussen bis zu CHF 10'000.- verhängt werden.**

Wir danken für Ihr Verständnis und die Einhaltung der Massnahmen und wünschen viel Gesundheit.